

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Ostseestaal GmbH & Co. KG (Stand 31. Juli 2013)

1. Geltung der AGB

- 1.1 Unsere AGB gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
- 1.2 Anderslautenden AGB unseres Vertragspartners, die von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, widersprechen wir hiermit; unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehend formulierten Regelungen.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind stets eine Aufforderung zur konkreten Bestellung durch den Vertragspartner und bis zur Bestätigung der Bestellung durch uns unverbindlich.
- 2.2. Zu Werbezwecken an unsere Vertragspartner überlassene Prospekte, Kataloge, Zeichnungen und Beschreibungen unserer Tätigkeit unterliegen ständigem Wandel und sind daher unverbindlich, es sei denn, dass wir auf Nachfrage Einzelangaben als verbindlich bestätigen. Im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Anbahnung von uns oder unserem Vertragspartner überlassene Zeichnungen oder technische Unterlagen - auch auf Datenträgern - bleiben stets im Eigentum des vorliegenden Vertragspartners.
- 2.3. Spätestens einen Monate nach Abbruch der Verhandlungen sind die beim jeweils anderen Vertragspartner vorhandenen Speicher mit den übergebenen Daten zu löschen, ohne dass Sicherungskopien zurückgehalten werden, und die Unterlagen gemäß Ziffer 2.2. zurückzugeben.

3. Bestätigungen

- 3.1. Mündliche Vereinbarungen zwischen uns und unseren Vertragspartnern sind unverzüglich im einzelnen schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Bestellungen unserer Vertragspartner werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
- 3.3. Soweit Anlagen, die wir Verträgen zur näheren Beschreibung der zu liefernden Produkte beifügen, neben technischen Einzelheiten auch andere Angaben enthalten, sind diese anderen Angaben nur dann verbindlich, wenn sie mit denjenigen, die im Vertrag enthalten sind, übereinstimmen.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle von uns angegebenen Preise weisen grundsätzlich EURO-Beträge ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung aus.
- 4.2. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 4.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes in Rechnung zu stellen, den uns unsere Bank für Kontokorrentkredite berechnet, als Mindestzinssatz gilt der gesetzliche Zins gemäß § 288 BGB.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug können wir auch die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus dem Vertrag bis zur Gutschrift der vollständigen Zahlung zurückhalten.
- 4.5. Wechsel und Schecks werden nur nach Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorlage des Wechsels oder des Schecks und für die Erhebung von Wechselprotesten wird ausgeschlossen.
- 4.6. Wenn wir unstreitig teilweise fehlerhafte Produkte geliefert haben sollten, hat unser Vertragspartner in jedem Fall die Zahlung für den fehlerfreien Anteil der Produkte zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung der fehlerfreien Produkte für ihn kein Interesse hat. Unser Vertragspartner kann im übrigen nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenansprüchen aufrechnen.
- 4.7. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Zahlungen aus dem Vertrag durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Vertragspartners gefährdet wird, können wir die uns obliegenden Leistungen verweigern und unserem Vertragspartner eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen unsere Lieferung oder Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Fristablauf oder bei endgültiger Verweigerung unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

5. Lieferungen und Leistungen

- 5.1. Wir liefern unsere Produkte grundsätzlich ab Werk gemäß den Regelungen EXW der Incoterms 2010. Daher ist für die Einhaltung etwaiger Liefertermine oder Lieferfristen die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch uns bindend. Maßgeblich für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich der Inhalt unserer Auftragsbestätigung. Neben den dort genannten Lieferungen und Leistungen sind keine weiteren (Zusatz-) Lieferungen und Leistungen geschuldet. Dies gilt auch für Baupakete, die wir zur Herstellung von vertragsgemäßen Objekten liefern.
- 5.2. Die Lieferfrist beginnt ohne anderslautende Vereinbarung einen Tag nach Absendung unserer Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen,

wenn höhere Gewalt vorliegt, vergl. Ziffer 7. Die Lieferfrist verlängert sich auch dann angemessen, wenn unser Vertragspartner Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß erfüllt, insbesondere vereinbartes Material nicht rechtzeitig beistellt oder für eigene Leistungen angegebene Termine nicht einhält, solange uns für diese Verzögerung kein Verschulden trifft.

- 5.3. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, die auch gesondert in Rechnung gestellt werden können.
 - 5.4. Wenn absehbar ist, dass wir unsere Produkte nicht innerhalb der Lieferfristen zur Verfügung stellen können, werden wir unseren Partner mit schriftlicher Begründung davon in Kenntnis setzen und nach Möglichkeit den voraussichtlichen neuen Zeitpunkt der Zurverfügungstellung unserer Produkte nennen.
 - 5.5. Unser Vertragspartner kann vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn wir die Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist zu vertreten haben und er uns erfolglos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- ### 6. Gefahrgüterübergang
- 6.1. Wenn wir die Versand- bzw. Abholbereitschaft unserem Vertragspartner gemeldet haben, hat dieser die Vertragsgegenstände unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Vertragsgegenstände nach eigener Wahl auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu versenden oder zu lagern.
 - 6.2. Ohne gesonderte Vereinbarung sind wir berechtigt, das Transportmittel bzw. den Transportweg zu wählen.
 - 6.3. Mit der Übergabe an unseren Vertragspartner bzw. dessen Erfüllungsgehilfen bzw. die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer oder im Falle der Einlagerung mit Beginn der Lagerung, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Werkes oder Lagers in Stralsund, geht die Gefahr auf unseren Vertragspartner über, und zwar auch dann, wenn wir den Versand vermittelt haben.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Naturereignisse, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten ohne unser eigenes Verschulden und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien uns und unsere Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den gegenseitigen Leistungspflichten. Dieses gilt auch, wenn die vorgenannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der jeweils betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Vertragsgegenständen bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Vertragspartner vor.
- 8.2. Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vertragsgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vertragsgegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, weder verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsgegenstände zu sichern.
- 8.3. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer gegebenenfalls dem Vertragspartner gestatteten Nutzung der Vertragsgegenstände, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt unser Vertragspartner schon jetzt zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 8.4. Eine Be- oder Verarbeitung der Vertragsgegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, nimmt unser Vertragspartner stets für uns vor.
Werden unsere Vertragsgegenstände mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder verarbeitet und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt unser Vertragspartner uns anteilig das Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Unser Vertragspartner verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsgegenstände. Im Rahmen der Weiterveräußerung der Hauptsache tritt uns unser Vertragspartner bereits jetzt die sich auf unseren Rechnungsbetrag beziehende Teilforderung gegen den Käufer der Hauptsache zur Sicherheit ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 8.5. Sollten Dritte in die Vertragsgegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstige Sicherheiten vollstrecken, hat uns unser Vertragspartner unverzüglich unter Übergabe der für die gegebenenfalls erforderliche Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dieses gilt auch für sonstige Beeinträchtigungen unserer Vertragsgegenstände.
- 8.6. Bei Pflichtverletzungen unseres Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer unserem

Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme der Vertragsgegenstände berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Unser Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen unseres Vertragspartners gestellt wird.

9. **Haftung für Mängel**

- 9.1. Wir gewährleisten die Qualität der Vertragsgegenstände entsprechend den vereinbarten technischen Lieferbedingungen. Wenn im Rahmen der Vereinbarung keine anderen Qualitätsmaßstäbe geregelt sind, produzieren wir nach den Richtlinien des Verbandes für Schiffbau und Meerestechnik – Fertigungsstandard des deutschen Schiffbaus.
- 9.2. Wir gewährleisten auch die Qualität des Materials, soweit wir im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen das Material für die Produktion zur Verfügung zu stellen haben. Dieser Verpflichtung kommen wir dadurch nach, dass wir unserem Vertragspartner den Chargennachweis für die Herkunft des Materials einschließlich der Angaben über den Lieferanten übermitteln und bereits mit Vertragsabschluss die etwaigen Mängelansprüche gegen den Lieferanten an Erfüllung statt abtreten. Unser Vertragspartner nimmt diese Abtretung an.
- 9.3. Wenn wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern und Datenträgern mit entsprechenden Angaben über Beschaffenheit von Vertragsgegenständen zu produzieren haben, übernimmt unser Vertragspartner das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Dieses gilt insbesondere dann, wenn unser Vertragspartner das Material für die Produktion beistellt. Wenn sich während der Produktion bereits herausstellt, dass das beigeordnete Material ungeeignet ist oder Qualitätsmängel aufweist, werden wir unseren Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen. Alle uns entstehenden Nachteile im Rahmen der Produktion oder des Lieferverzuges gehen in diesem Fall zu Lasten unseres Vertragspartners.
- 9.4. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Vertragsgegenstände ist der Zeitpunkt des Gefahrüberganges gemäß Ziffer 6.
- 9.5. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Verbindung mit anderen Teilen durch unseren Vertragspartner oder Dritte oder fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, ist die Haftung für Mängel ebenso ausgeschlossen wie für die Folgen unsachgemäßer oder ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen der Vertragsgegenstände durch unseren Vertragspartner oder Dritte, es sei denn, der Dritte ist unser Erfüllungsgehilfe. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Vertragsgegenstände nur unerheblich mindern.
- 9.6. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab vereinbarter Abnahme der Vertragsgegenstände, ohne Abnahme ab Gefahrübergang. Dieses gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen zwingend vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei Vertragsgegenständen, die entsprechend der üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, oder soweit wie Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- 9.7. Wurde eine Abnahme der Vertragsgegenstände vereinbart, ist unser Vertragspartner mit einer Mängelrüge ausgeschlossen, wenn er die Mängel bei sorgfältiger Abnahme entsprechend der Untersuchungspflicht im Sinne des § 377 HGB hätte feststellen können.
- 9.8. Unser Vertragspartner hat uns Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel zu prüfen und festzustellen. Auf Verlangen hat unser Vertragspartner die beanstandeten Vertragsgegenstände unverzüglich an uns zurückzusenden; wir übernehmen die Transportkosten, wenn die Mängelrüge berechtigt ist. Wenn unser Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an den bereits beanstandeten Vertragsgegenständen vornimmt, verliert er etwaige Mängelansprüche.
- 9.9. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge des Vertragspartners bessern wir nach unserer Wahl die beanstandeten Vertragsgegenstände nach oder liefern einwandfreien Ersatz.
- 9.10. Kommen wir den vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so kann unser Vertragspartner uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb derer wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann unser Vertragspartner Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen, wenn wir nicht die Nachbesserung zu Recht verweigern. Eine Kostenerstattung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Vertragsgegenstände nach unserer Lieferung an einen anderen Ort verbracht worden sind, es sei denn, dieses entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Vertragsgegenstände.
- 9.11. Gesetzliche Rückgriffsansprüche unseres Vertragspartners gegen uns bestehen nur insoweit, als unser Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine Vereinbarung getroffen hat, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus gehen. Für den Umfang der Rückgriffsansprüche gilt Ziffer 9.10. Wenn unserer Vertragspartner mit seinem Auftraggeber einen Haftungsausschluss nach CDR vereinbart hat, gilt dieser Haftungsausschluss auch im Innenverhältnis zwischen uns und unserem Vertragspartner als vereinbart, es sei denn, unser Vertragspartner macht nur eigene Ansprüche geltend; dann gelten die vorstehenden Regelungen.

10. **Haftung und sonstige Ansprüche**

- 10.1. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche unseres Vertragspartners gegen uns ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an den gelieferten Vertragsgegenständen selbst entstanden sind. Vor allen Dingen haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden unseres Vertragspartners.
 - 10.2. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
 - 10.3. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, unseren Vertragspartner gegen Schäden, die nicht an den gelieferten Vertragsgegenständen selbst entstanden sind, abzusichern.
 - 10.4. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieses auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- #### 11. **Geheimhaltung**
- 11.1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen und Kenntnisse und endet 2 Jahre nach Ende der Geschäftsverbindung.
 - 11.2. Wenn unser Vertragspartner in Hinblick auf die speziellen Produktionsprozesse in unserem Betrieb gegen die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung verstößt, schuldet er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, die wir im Sinne des § 315 BGB nach billigem Ermessen festlegen.
- #### 12. **Schlussbestimmungen**
- 12.1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen unabdingbar der Schriftform.
 - 12.2. Wenn gemäß unserer Auftragsbestätigung nichts anderes vereinbart ist, gilt unser Geschäftssitz als Erfüllungsort.
 - 12.3. Für alle Rechtsstreitigkeiten, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, ist der Sitz unserer Gesellschaft der ausschließliche Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz unseres Vertragspartners zu klagen.
 - 12.4. Auf die Vertragsbeziehungen zu unserem Vertragspartner ist ausschließlich das materielle und prozessuale Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Warenkauf ist ausgeschlossen.
 - 12.5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch unberührt.